Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3155**
16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2293 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union

A. Problem

Nachdem am 14. Dezember 2004 die Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Republik Bulgarien und Rumänien erfolgreich beendet worden waren, wurde am 25. April 2005 im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Europäischen Union in Luxemburg der Vertrag zum Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union unterzeichnet. Der Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union bildet den Abschluss der fünften Erweiterungsrunde.

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union geschaffen werden. Der Beitrittsvertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung bzw. der Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2293.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Beitritt von Bulgarien und Rumänien sind für die Jahre 2007 bis 2009 auf der Preisbasis von 2004 insgesamt 16,194 Mrd. Euro in der EU-Finanzplanung vorgesehen. Der Bund leistet über den deutschen Finanzierungsanteil seinen Beitrag am Gesamthaushalt der erweiterten Europäischen Union, der 2005 bei rd. 20 Prozent des EU-Haushaltes lag.

Für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden ist ein zusätzlicher Vollzugsaufwand durch den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens nicht zu erwarten. Die administrativen Kosten auf Ebene der Europäischen Union fallen vorrangig für die Europäische Kommission und das Europäische Parlament an.

Zusätzliche Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2293 unverändert anzunehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ratifizierung Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist. Durch den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union werden weder Hoheitsrechte übertragen, noch Änderungen der vertraglichen Grundlage der Europäischen Union oder vergleichbare Änderungen vorgenommen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden. Des Weiteren eröffnet der Vertrag über die Europäische Union allen europäischen Staaten die Perspektive des Beitritts und dies ist vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat bereits mit verfassungsändernden Mehrheiten gebilligt worden.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Gunther Krichbaum
Berichterstatter

Axel Schäfer (Bochum)
Berichterstatter

Markus Löning
Berichterstatter

Dr. Hakki Keskin
Berichterstatter

Rainder Steenblock
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gunther Krichbaum, Axel Schäfer (Bochum), Markus Löning, Dr. Hakki Keskin, Rainder Steenblock

Mit Schreiben vom 20. Juli 2006 sind dem Deutschen Bundestag der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2293**, Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Juli 2006 zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 7. Juli 2006 zugeleitet worden.

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/2293 in seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 beraten und federführend an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und mitberatend an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Tourismus sowie den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 824. Sitzung am 7. Juli 2006 festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung mit zwei Dritteln seiner Stimmen gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes bedarf. Zur Begründung hat er angeführt, der Beitrittsvertrag regele erstmalig verbindlich die Zahl der Sitze für die Republik Bulgarien und Rumänien im Europäischen Parlament, ihre Stimmenzahl im Rat sowie das künftig geltende Quorum für Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit. Insbesondere der geltende EG-Vertrag werde durch diese Regelungen des Beitrittsvertrages entsprechend angepasst. Die Mitgliedstaaten hätten sich bei der Regierungskonferenz von Nizza zwar im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union auf 27 Mitglieder politisch in einer Erklärung auf eine Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament, im Wirtschafts- und Sozialausschuss und im Ausschuss der Regionen sowie auf eine neue Stimmengewichtung im Rat geeinigt (Erklärung Nr. 20). Erst durch den Beitrittsvertrag würden jedoch endgültig und rechtlich verbindlich die institutionellen Bestimmungen geändert und damit der Kreis der Befugten, die übertragene Hoheitsrechte ausüben, geändert.

Durch den Beitritt verschöben sich im Ergebnis Stellung und Gewicht der Bundesrepublik Deutschland im institutionellen Gefüge der Europäischen Union. Das relative Stimmengewicht Deutschlands insbesondere im Rat und damit die Möglichkeit seiner Einflussnahme bei der Ausübung der auf die Europäische Union übertragenen Hoheitsrechte verändere sich. Dies stelle eine wesentliche Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union dar, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert bzw. ergänzt werde.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung dessen Auffassung, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung mit zwei Dritteln seiner Stimmen, widersprochen.

Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes setze für das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes mit Zweidrittelmehrheit eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union oder vergleichbarer Regelungen voraus, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt werde oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden. Eine derartige verfassungsändernde Wirkung komme dem Beitrittsvertrag indes nicht zu.

Die Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union infolge des Beitrittsvertrages für Bulgarien und Rumänien beschränke sich auf die beitrittsbedingte Anpassung der organisatorischen Regelungen in den Verträgen mit dem Ziel, den Beitrittskandidaten die mitgliedschaftlichen Teilhaberechte am Rechtsetzungsprozess der Europäischen Union zu verschaffen. Eine materielle Änderung der Verträge sei damit nicht verbunden, weil eine Erweiterung der Hoheitsbefugnisse der Europäischen Union im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten damit nicht einhergehe.

Die mit jedem Beitritt neuer Mitgliedstaaten verbundene relative Änderung der Stellung und des Gewichts Deutschlands in der Europäischen Union führe nicht zu einer automatischen Anwendung des Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes. Die organisatorischen Neuregelungen hätten keine verfassungsändernde Wirkung. Die Erweiterung führe lediglich zu einer linearen Anpassung des Gewichts des Mitgliedstaats Deutschland in den Organen der Europäischen Union. Die Verringerung des deutschen Stimmgewichts allein stelle keine Verfassungsänderung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes dar. Solange die Erweiterung der Europäischen Union nicht zu einer strukturellen Minderung direkter Einwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten führe, komme es nicht zu Verschiebungen im Rechte- und Pflichtenverhältnis zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Die Minderung der Möglichkeiten Deutschlands, innerhalb der Europäischen Union Mehrheiten bzw. Sperrminoritäten zustande zu bringen, liege unterhalb dieser Schwelle und führe nicht zu rechtlichen Einbußen. Der mit jedem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten verbundene relative Verlust an Durchsetzungsmöglichkeiten mitgliedstaatlicher Interessen entfalte ausschließlich politische Bedeutung.

Gegen die Anwendung des Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes spreche schließlich der Normzweck. Das darin aufgestellte Erfordernis verfassungsändernder Mehrheiten nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes sei eng auszulegen, um der Norm des Artikels 23 des Grundgesetzes nicht ihren integrationsoffenen Charakter zu nehmen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Ratifikationsgesetz zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001, dem der Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt habe, nach dem Wortlaut des Artikels 1 sämtliche von der Regierungskonferenz angenommenen Erklärungen einschließ-

lich derjenigen zur Erweiterungen der Europäischen Union erfasse und somit auch die vom Bundesrat erwähnte Erklärung Nr. 20 bereits abdecke.

Der Vertrag von Nizza sollte ausdrücklich der institutionellen Vorbereitung der Europäischen Union auf die bevorstehende Erweiterung dienen. Dieser Erklärung komme daher im Rahmen des gesamten Vertragswerks besondere Bedeutung zu. Zwar handele es sich bei ihr – entsprechend dem damaligen Stand der Beitrittsverhandlungen – erst um die Festlegung der Gemeinschaftsposition der 15 „alten“ Mitgliedstaaten für die Anpassung der Sitzverteilung im Europäischen Parlament, die Stimmgewichtung im Rat sowie die Anzahl der Mitglieder im Wirtschafts- und Sozialausschuss und im Ausschuss der Regionen anlässlich der Erweiterung, die von den Bundesländern im weiteren Verlauf noch akzeptiert werden musste. Dies sei jedoch zwischenzeitlich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen geschehen. Entsprechend habe die vom Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit akzeptierte Gemeinschaftsposition bis auf geringfügige Abweichungen Eingang in den Beitrittsvertrag gefunden.

II.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 27. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 23. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 31. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 36. Sitzung am 25. Oktober 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig bei zwei Gegenstimmen aus der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 29. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig bei zwei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung jeweils aus der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 29. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 27. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 21. Sitzung am 25. Oktober 2006 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in einem gesonderten Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung Stellung genommen.

III.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/2293 und das mit ihm vorliegende Vertragswerk, bestehend aus dem Beitrittsvertrag mit der angefügten Beitrittsakte mit ihren neun Anhängen nebst Anlagen, das dem Beitrittsvertrag angefügte Beitrittsprotokoll sowie die Schlussakte, bestehend aus sieben Erklärungen und einem Briefwechsel, in seiner 20. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten.

Der Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union ist wie der Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 Teil eines historischen Prozesses zur Überwindung der jahrzehntelangen Spaltung Europas in Ost und West und bildet den Abschluss der fünften Erweiterungsrunde.

Rumänien reichte seinen Beitrittsantrag im Juni 1995 ein, Bulgarien im Dezember 1995. Der Europäische Rat am 15. und 16. Dezember 1995 forderte die Europäische Kommission auf, diese Anträge zu beurteilen und die Folgen einer solchen Erweiterung für die Europäische Union zu analysieren. Die Europäische Kommission legte im Juli 1997 Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen Bulgariens und Rumäniens vor. Auf dieser Grundlage beschloss der Europäische Rat am 12. und 13. Dezember 1997, einen Beitrittsprozess einzuleiten, der zehn mittel- und osteuropäische Bewerberstaaten sowie Zypern umfasste. Nachdem im Frühjahr 1998 die Beitrittsverhandlungen mit Zypern, Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik und Slowenien begonnen hatten, wurden im Frühjahr 2000 Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien, Rumänien, der Slowakei, Lettland, Litauen und Malta aufgenommen. Vorausgegangen war ein entsprechender Beschluss des Europäischen Rates am 10. und 11. Dezember 1999. Die Beitrittsverhandlungen folgten dem vom Europäischen Rat am 12. und 13. Dezember 1997 festgelegten Prinzip der Differenzierung, wonach das Tempo des Beitrittsprozesses sich an den individuellen Leistungen eines jeden Beitrittslandes ausrichtet. Daher konnten einige Kandidaten aus der zweiten Gruppe „aufholen“, so dass die Beitrittsverhandlungen mit der Slowakei, Lettland, Litauen und Malta noch 2002 abgeschlossen wurden und sie am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beitreten konnten.

Der Europäische Rat hat am 12. und 13. Dezember 2002 in Bezug auf Bulgarien und Rumänien beschlossen, einen Beitritt im Jahr 2007 anzustreben.

Grundlage für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen und die Ausgestaltung des Beitrittsprozesses waren die seit 1998 jährlich vorgelegten Monitoringberichte der Europäischen Kommission zum Stand der Annäherung der einzelnen Beitrittsländer an die Kopenhagener Kriterien. Als Bedingungen für einen Beitritt hatte der Europäische Rat am 21. und 22. Juni 1993 Voraussetzungen formuliert, die alle Staaten erfüllen müssen, die der Europäischen Union beitreten wollen: institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten, eine funk-

tionsfähige Marktwirtschaft, die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des europäischen Binnenmarktes standzuhalten und die Fähigkeit, sich die aus einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu eigen zu machen.

Die Monitoringberichte der Europäischen Kommission erlauben einen tiefen Einblick in den Entwicklungsstand jedes Beitrittslandes und bedeuten gleichzeitig einen Anreiz für die Beitrittsländer, ihre auf die Annäherung an die Europäische Union gerichteten Anstrengungen zu intensivieren. Auch im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und dem tatsächlichen Beitritt überwacht die Europäische Kommission im Rahmen des sog. Monitoringprozesses weiterhin den Stand der Beitrittsverhandlungen und legt regelmäßig Berichte über die Beitrittsländer vor. Der letzte Fortschrittsbericht zu Bulgarien und Rumänien stammt vom 26. September 2006.

Am 14. Dezember 2004 wurden die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien abgeschlossen. Gemäß dem in Artikel 49 des EU-Vertrages festgehaltenen Verfahren für Beitritte zur Union gab die Europäische Kommission am 22. Februar 2005 ein positives Votum zu den Beitrittsanträgen beider Länder ab, das Europäische Parlament stimmte den Beitrittsanträgen Bulgariens und Rumäniens am 13. April 2005 zu. Schließlich beschloss der Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Europäischen Union am 25. April 2005 in Luxemburg einstimmig die Annahme der Beitrittsanträge. Am selben Tag wurde der Beitrittsvertrag von den Bevollmächtigten der 25 Mitgliedstaaten sowie der Beitrittskandidaten unterzeichnet.

Das Verhandlungsergebnis spiegelt vieles von dem wider, was bereits mit den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedsländern vereinbart worden war. Es trägt aber auch den Besonderheiten Rumäniens und Bulgariens Rechnung und enthält mit der Möglichkeit, den Beitrittstermin um ein Jahr zu verschieben (Superschutzklausel), ein neues Instrument, das zusätzlichen Druck auf die Beitrittsländer ausübt, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Herstellung der Beitrittsreife nachzukommen.

Der Vertrag sieht einen Beitritt beider Länder zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 vor. Sofern sich bei der Vorbereitung auf die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands oder bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Beitrittsvertrag in der Republik Bulgarien oder in Rumänien jedoch erhebliche Mängel ergeben sollten und die Gefahr besteht, dass eines dieser Länder die Anforderungen der Mitgliedschaft nicht bis zum Beitrittstermin 1. Januar 2007 erfüllen kann, so kann der Europäische Rat nach Artikel 39 Abs. 1 der Beitrittsakte einstimmig auf Empfehlung der Europäischen Kommission für eines oder für beide Länder beschließen, den Beitritt um ein Jahr auf den 1. Januar 2008 zu verschieben. Im Falle Rumäniens reicht für diesen Beschluss auch eine qualifizierte Mehrheit, wenn die aufgetretenen Mängel Verpflichtungen aus den Kapiteln „Justiz und Inneres“ oder „Wettbewerb“ betreffen. In Rumänien und der Republik Bulgarien wird ab dem Zeitpunkt des Beitritts der gesamte gemeinschaftliche Besitzstand (Acquis communautaire) gelten, jedoch sind für verschiedene Politikbereiche der neuen Mitgliedstaaten Übergangsfristen zu den Vorschriften der Europäischen Union – etwa im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit, des Erwerbs von Agrarland und der Aufhebung der Binnengrenzen – vereinbart.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Die Regeln des Binnenmarktes mit den vier Freiheiten werden sich auf die Republik Bulgarien und Rumänien erstrecken.
  - In dem Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit wird es eine gestaffelte siebenjährige Übergangsfrist geben, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, ihre nationalen Regelungen vorerst für zwei Jahre beizubehalten. Eine Notwendigkeit zur Verlängerung der Übergangsfrist wäre nach zwei Jahren und sodann nach weiteren drei Jahren zu prüfen. Deutschland und Österreich können für die Dauer ihrer jeweiligen nationalen Regelung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch in bestimmten Bereichen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen ihre nationalen Regelungen weiterhin anwenden.
  - Der Erwerb von Agrar- und Forstland wird in beiden Beitrittsländern während einer Frist von sieben Jahren weiterhin grundsätzlich den nationalen Regelungen dieser Länder unterworfen sein.
- Die finanziellen Auswirkungen des Beitritts in den ersten drei Jahren wurden in einem Finanzpaket zusammengefasst verhandelt. Das Finanzpaket für 2007 bis 2009 hat einen Gesamtumfang von ca. 16,2 Mrd. Euro und orientiert sich in Inhalt und Umfang an einer analogen Vereinbarung mit den im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten. Den Zahlungen an Rumänien und Bulgarien stehen Beiträge dieser Länder in Höhe von ca. 3,5 Mrd. Euro gegenüber, so dass der Europäischen Union durch den Beitritt in den ersten drei Jahren Nettokosten von maximal rund 12,7 Mrd. Euro entstehen, sofern alle Mittel abgerufen werden. Das Finanzpaket ist folgendermaßen untergliedert:
  - Im Bereich Landwirtschaft sind im Rahmen des Finanzpakets 5,5 Mrd. Euro für die Beitrittsländer vorgesehen. Es ist eine Sonderregelung für die Direktzahlungen vereinbart worden, die über einen Zeitraum von zehn Jahren schrittweise in den Beitrittsländern eingeführt werden. Die Direktzahlungen beginnen im Jahre 2007 bei 25 Prozent vom Niveau der Zahlungen, die die 15 Mitgliedstaaten vor Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 erhielten und werden bis zum Jahre 2016 auf 100 Prozent erhöht werden. Die Beitrittsländer, die im Zeitraum der schrittweisen Steigerung die Direktzahlungen mit Eigenmitteln aufstocken können, werden mit entsprechenden Quoten für Acker- und Tierprodukte am gemeinsamen Agrarmarkt beteiligt, ohne dass Überschussproduktionen zu befürchten sind. In den ersten drei Jahren nach dem Beitritt erhalten die Beitrittsländer außerdem Mittel für die ländliche Entwicklung, die Unterstützung bei der Erfüllung der europäischen Standards in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Umwelt geben und als Mittel zur Aufstockung der Direktzahlungen im Agrarbereich dienen sollen.
  - Im Bereich der Strukturpolitik (Struktur- und Kohäsionsfonds) sieht das Finanzpaket Zahlungen in Höhe

von insgesamt ca. 8,3 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2007 bis 2009 vor.

  – Mit dem Beitritt übernehmen die Beitrittsländer das System der Eigenmittel der Gemeinschaften. Die Europäische Union hat den Beitrittsländern keinen Beitragsrabatt eingeräumt. Allerdings erhalten die Beitrittsländer bis Ende 2009 befristete Finanzhilfen: Pauschale Budgetzuschüsse (cashflow- und Schengen-Fazilität) von ca. 0,8 Mrd. Euro sollen die Stabilität der Staatshaushalte nach Wegfall der Vorbeitrittshilfen und den Ausbau der Grenzsicherung an den künftigen Außengrenzen der Union sichern, drei jährliche Zuwendungen von jeweils 70 Mio. Euro an Bulgarien sollen die von der Schließung des Kernkraftwerks Kosloduj betroffene Region stützen; 82 Mio. Euro für beide Länder zusammen sollen im Jahr 2007 den Verwaltungsaufbau zwecks besserer Umsetzung des Besitzstandes beschleunigen. Darüber hinaus erhalten Bulgarien und Rumänien für die Teilnahme an existierenden Politiken eine Mrd. Euro.

– Die Beitrittsländer verpflichten sich im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens zur Übernahme des Schengen-Besitzstands. Danach werden die Personenkontrollen an den Binnengrenzen – im Gegensatz zu den Warenkontrollen – noch nicht entfallen. Ein Teil der Schengen-Regelungen wird erst nach einer weiteren Entscheidung des Rates in Kraft treten, wenn die Beitrittsländer jeweils den Nachweis erbracht haben, dass sie insbesondere den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zum Schengener Informationssystem genügen und zu einer wirksamen Kontrolle der Außengrenzen imstande sind. Dann werden auch die Personenkontrollen an den Binnengrenzen entfallen.

– Die Beitrittsländer werden entsprechend ihrem demographischen Gewicht an den Organen und Ausschüssen der Europäischen Union beteiligt.

– Weitere länderspezifische Regelungen betreffen die Bereiche Wettbewerb, Verkehr, Steuern, Energie und Umwelt. Mit Bulgarien wurde die Schließung des technisch veralteten Kernkraftwerkes Kosloduj innerhalb bestimmter Fristen vereinbart. Hierfür hat im Gegenzug die Europäische Union finanzielle Unterstützung zugesagt.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zur Europäischen Union intensiv unterstützt und als kritischer Wächter begleitet. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich mehrfach durch Gespräche mit Delegationen aus Bulgarien und Rumänien über den Stand der Beitrittsvorbereitungen informiert. So wurden am 6. und 7. Februar 2006 Gespräche mit dem bulgarischen und dem rumänischen Außenminister geführt. Die Fortschrittsberichte zu Bulgarien und Rumänien vom 16. Mai 2006 wurden am 18. Mai 2006 in der 12. Sitzung des Ausschusses und am 31. Mai 2006 im Plenum des Deutschen Bundestages debattiert. Im Rahmen einer Sondersitzung des Ausschusses am 21. September 2006 wurde der rumänische Staatspräsident Traian Băsescu zu den noch bestehenden Problemen und den Fortschritten im Beitrittsprozess befragt. Am 31. Mai 2006 und am 18. Oktober 2006 erstattete der Kommissar der Europäischen Union für Erweiterung Prof. Dr. Olli Rehn dem Ausschuss Bericht über den Stand der Vorbereitungen Bulgariens und Rumäniens für den Beitritt zur Europäischen Union.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/2293 in seiner 20. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig angenommen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Gunther Krichbaum
Berichterstatter

Axel Schäfer (Bochum)
Berichterstatter

Markus Löning
Berichterstatter

Dr. Hakki Keskin
Berichterstatter

Rainder Steenblock
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333